

**Geschäftsordnung
der Lokalen Aktionsgruppe LEADER
„Flusslandschaft Peenetal“**

§ 1 Name, Zuständigkeitsbereich und Sitz

(1) Der Name der Lokalen Aktionsgruppe lautet:

„Flusslandschaft Peenetal“

(2) Der Zuständigkeitsbereich des LEADER-Aktionsgebiets umfasst im Landkreis Vorpommern-Greifswald die Amtsbereiche Anklam-Stadt, Anklam-Land, Züssow, Peenetal/Loitz und Jarmen-Tutow.

(3) Die Geschäftsstelle der Lokalen Aktionsgruppe ist das LEADER-Regionalmanagement, das durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald getragen wird und seinen Sitz in der Kreisverwaltung hat.

§ 2 Ziele und Aufgaben

(1) Die wirtschaftliche, soziale und ökologische Entwicklung ländlicher Räume versteht sich im Entwicklungsprogramm für den Ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2014-2020 als übergeordnetes Ziel, wobei folgende landespolitische Schwerpunkte gesetzt werden:

- Entwicklung des ländlichen Raums als attraktives Lebens- und Arbeitsumfeld
- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft
- Verbesserung der von der Land- und Forstwirtschaft abhängigen Ökosysteme sowie der Ressourceneffizienz und Klimaresistenz im Agrarsektor

Die Lokale Aktionsgruppe orientiert sich mit ihrer Strategie für Lokale Entwicklung an den zuwendungsrechtlichen und fachlichen Maßgaben der Förderschwerpunkte zur Entwicklung ländlicher Räume auf Ebene der Europäischen Union sowie des Landes Mecklenburg-Vorpommern und setzt diese im regionalen LEADER- Ansatz um.

(2) Die Lokale Aktionsgruppe erarbeitet und beschließt gemäß dem „bottom-up“-Prinzip eine Strategie für die Lokale Entwicklung des Aktionsgebietes im Förderzeitraum 2014-2020, die den lokalen Bedürfnissen und den in der Region vorhandenen Potenzialen Rechnung trägt. Sie dient der Umsetzung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen.

(3) Die Lokale Aktionsgruppe wählt die im Rahmen der Strategie für Lokale Entwicklung zu fördernden Projekte aus. Dabei orientiert sich die Lokale Aktionsgruppe an den in der Strategie für Lokale Entwicklung aufgenommenen Projektauswahlkriterien, unter besonderer Berücksichtigung der zu erwartenden Nachhaltigkeit hinsichtlich der ökologischen, ökonomischen und soziokulturellen Folgen.

§ 3 Organisationsstruktur

- (1) Die Lokale Aktionsgruppe ist ein nicht rechtsfähiger Verbund lokaler und regionaler Akteure.
- (2) Die Lokale Aktionsgruppe wählt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n und vier Stellvertreter/innen. Sie kann diese mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden wieder absetzen. Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen der Lokalen Aktionsgruppe und vertritt diese nach außen. Bei dessen Verhinderung nimmt eine oder einer der Stellvertreter/innen seine/ihre Obliegenheiten wahr. Scheidet der/die Vorsitzende oder eine/r der Stellvertreter/innen aus, so hat die Lokale Aktionsgruppe unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (3) Für das Monitoring der Umsetzung der Strategie für Lokale Entwicklung und zur Überprüfung der sozioökonomischen und ökologischen Wirkungen und des methodischen Ansatzes kann das Regionalmanagement im Auftrag der Lokalen Aktionsgruppe externe Aufträge vergeben.
- (4) Die Bildung von aufgabenbezogenen, temporären Arbeitsgruppen ist möglich.
- (5) Alle Interessenten und potentiellen Projektträger haben die Möglichkeit, sich umfassend zu informieren. Einladungen, Protokolle zu den Sitzungen, Projektauswahlkriterien, Bewertungsmuster, Prioritätenlisten sowie deren Bewilligungsstand können beim Regionalmanagement eingesehen werden. Unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Belange werden diese auch auf der Website der Lokalen Aktionsgruppe veröffentlicht.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Lokale Aktionsgruppe besteht aus mindestens 11 stimmberechtigten Mitgliedern sowie aus weiteren Mitgliedern ohne Stimmrecht. Mindestens 50 % der Stimmen bei Auswahlentscheidungen kommen von Partner/innen, bei denen es sich nicht um Behörden handelt. Die aktuelle Mitgliederliste wird vom Regionalmanagement geführt und ist dort einsehbar.
- (2) Jedes Mitglied kann eine weitere Person in Stellvertretung benennen. Wer nicht oder nicht rechtzeitig an den Sitzungen teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, zeigt dies der/dem Vorsitzenden vor der Sitzung an. Er unterrichtet unverzüglich seine/n Stellvertreter/in und übergibt ihm/ihr die Einladung mit beigefügten Unterlagen.
- (3) Die ausgewogene und repräsentative Zusammensetzung der Lokalen Aktionsgruppe wird durch den informellen Zusammenschluss von Vertreterinnen und Vertretern unterschiedlicher regionaler öffentlicher und privater Einrichtungen, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Art, gesichert.
- (4) Die namentlich benannten Mitglieder der Lokalen Aktionsgruppe verpflichten sich, Eigen- und Privatinteressen gegenüber den Zielen der Strategie für Lokale Entwicklung zurückzustellen, um eine reibungslose Umsetzung des Prozesses zu gewährleisten. Das Verfolgen von Eigen- oder Privatinteressen gegenüber dem LEADER-Entwicklungsprozess zieht den Ausschluss aus der Lokalen Aktionsgruppe nach sich.

- (5) Durch den Beschluss einer 2/3 Mehrheit der beschlussfähigen Lokalen Aktionsgruppe ist die Aufnahme weiterer Mitglieder jederzeit möglich. Dabei ist die unter § 4, Absatz 1 genannte Stimmenverteilung sicherzustellen.
- (6) Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
- a. schriftlich gegenüber der/dem Vorsitzenden erklärtem Austritt
 - b. Beschluss der Lokalen Aktionsgruppe mit 2/3 Mehrheit
 - c. automatischen Ausschluss nach zweimaligem unentschuldigtem Fehlen bei Mitgliederversammlungen.

§ 5 Arbeitsweise der Lokalen Aktionsgruppe

- (1) Die Lokale Aktionsgruppe berät in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens zweimal im Jahr. Sie entscheidet über die Gestaltung und Steuerung des Gesamtprozesses, über die Durchführung der Einzelprojekte sowie über vorliegende Anträge der Einzelprojekte und über die Weiterleitung der Förderanträge an die Bewilligungsbehörde.
- (2) Der Termin und der jeweilige Ort für die Sitzung der Mitgliederversammlung werden in der vorherigen Sitzung festgelegt. Der/die Vorsitzende bereitet, in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle, die Sitzung vor.
- (3) Die Ladungen gelten als ordnungsgemäß, wenn Einladungen mit Tagesordnung und Unterlagen den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Sitzung auf elektronischem Weg übermittelt wurden.
- (4) Sitzungen der Lokalen Aktionsgruppe sind grundsätzlich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nichtöffentlichen Teil gegliedert.
- (5) Zur Sicherstellung eines transparenten und nicht diskriminierenden Auswahlverfahrens erhalten alle Antragsteller förderwürdiger Projekte, gemäß der Zielkonformität der Strategie für Lokale Entwicklung, die Möglichkeit zur persönlichen Vorstellung des Projektes während einer Mitgliederversammlung.
- (6) Die Ergebnisse der Sitzungen sind vom Regionalmanagement zu protokollieren, durch den/die Vorsitzende/n und einem/r Stellvertreter/in gegenzuzeichnen und allen Mitgliedern zuzustellen. Das Protokoll ist durch die Lokale Aktionsgruppe aktiv zu genehmigen.

§ 6 Beschlussfassung

- (1) Die Lokale Aktionsgruppe ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Weder Behörden noch einzelne Interessengruppen dürfen auf der Ebene der Beschlussfassung mit mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten sein. Bei Auswahlentscheidungen müssen mindestens 50 % der

Stimmen von Partner/innen kommen, bei denen es sich nicht um Behörden handelt.

- (2) Die Beschlussfähigkeit ist vor Beginn jeder Sitzung und vor jedem Projektauswahlbeschluss durch den/die Leiter/in der Sitzung festzustellen.
- (3) Die Lokale Aktionsgruppe fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit dies nicht anderweitig geregelt ist. Die Abstimmung erfolgt in der Regel im offenen Verfahren. Geheime oder namentliche Abstimmung wird durchgeführt, wenn dies durch ein stimmberechtigtes Mitglied der LAG verlangt wird. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Beschlüsse zur Änderung der Geschäftsordnung bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Ist die Lokale Aktionsgruppe nach erster ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlussfähig, wird unter Verkürzung der Ladungsfrist von einer Woche und Hinweis in der Tagesordnung erneut geladen. Die Lokale Aktionsgruppe ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden, unter Berücksichtigung der unter § 6 Abs. 1 festgelegten Mindestquote, beschlussfähig.
- (5) Mitglieder der Lokalen Aktionsgruppe dürfen an Entscheidungen zu Projekten nicht teilnehmen, wenn sie hierzu:
 - selbst, ihre Angehörigen (i. S. Zeugnisverweigerungsrecht) oder von ihnen vertretene natürliche oder juristische Personen potentielle Projektträger sind
 - oder sie wesentlich an der Projektentwicklung beteiligt waren
 - oder sie sich einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil aus dem Projekt verschaffen können.

Kein Interessenkonflikt besteht bei kommunalen Vertreter/innen, wenn es sich um Projekte der Gemeinde handelt, es sei denn, die Gemeinde ist selbst Projektträger.

LAG-Mitglieder sind verpflichtet, Interessenkonflikte gegenüber der/dem Leiter/in der Sitzung vor der Abstimmung anzuzeigen. In Fällen des Nichtanzeigens eines Interessenkonfliktes entscheidet die LAG per Beschluss.

- (6) Bei dringenden Einzelfragen, die eine Sitzung nicht zwangsläufig erfordern, kann nach Zustimmung mit einfacher Mehrheit ein schriftliches Abstimmungsverfahren durchgeführt werden. Die Mitglieder können sich innerhalb von 7 Arbeitstagen äußern. Keine Äußerung gilt als Enthaltung. Über die so getroffenen Entscheidungen wird in der nächsten Mitgliederversammlung informiert.

§ 7 Aufgaben des Regionalmanagements

- (1) Das Regionalmanagement unterstützt die Arbeit der Lokalen Aktionsgruppe, ist Ansprechpartner/in für potenzielle Projektantragsteller, Projektträger, Bewilligungsbehörde, Ministerium sowie für die Vernetzungsstellen auf Bundes- und EU-Ebene und steuert und koordiniert die Arbeit der Lokalen Aktionsgruppe durch:
 - Beratung von Projektträgern zu LEADER-Förderschwerpunkten sowie bei Antragsstellung, Überprüfung der Förderfähigkeit von Projektanträgen sowie Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden und Verwaltungsstellen des Landes, Koordination und Abstimmung der Projektanträge mit anderen (EU-)Förderprogrammen
 - Beratung und Unterstützung des Vorstandes und der Mitglieder der Lokalen Aktionsgruppe

- Vorbereitung von Projektanträgen zur Abstimmung in der Lokalen Aktionsgruppe mit entsprechender Beschlussvorlage
- Organisation, Moderation, Vor- und Nachbereitung von Sitzungen der Lokalen Aktionsgruppe und der Arbeitsgruppen sowie anderer Beteiligungsformen wie Bürgerforen, Ideenwerkstätten, Runden Tischen, zur Einbindung von Bürgerinnen und Bürgern in die Weiterentwicklung und Umsetzung der Strategie für Lokale Entwicklung
- Öffentlichkeits- und Pressearbeit
- Kontrolle und Dokumentation der Projektumsetzung sowie der Zielerreichung der Strategie für Lokale Entwicklung
- Netzwerkarbeit mit anderen LEADER - Regionen und Landesarbeitskreis
- Vertretung der Lokalen Aktionsgruppe in Gremien und Fachausschüssen
- Monitoring der Arbeit der Lokalen Aktionsgruppe und des Regionalmanagements
- Finanz- und Verwaltungsmanagement der Projekte und der Geschäftsstelle
- Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen

- (2) Das Regionalmanagement berichtet regelmäßig über den laufenden Geschäftsbetrieb und dokumentiert die kontinuierliche Einbeziehung der Öffentlichkeit.

§ 8 Sonstiges

- (1) Der sprachlichen Gleichstellung wegen gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die konstituierende Sitzung der Lokalen Aktionsgruppe *Flusslandschaft Peenetal* am 19.01.2015 in Kraft.
- (2) Mit Beschluss der LAG wird die Geschäftsordnung am 24.03.2015 erneut bestätigt und am 29.06.16 erstmalig geändert.

Marcel Falk

Vorsitzender der Lokalen Aktionsgruppe *Flusslandschaft Peenetal*